

Landwirtschaftskammer NRW · Borkener Straße 25 48653 Coesfeld

Stadt Dülmen Postfach 15 51 48236 Dülmen

Kreisstelle

☐ Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld Tel. 02541 910-0, Fax -333 Mail coesfeld@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Durchwahl

Auskunft erteilt Melanie Wilmer-Jahn 02541/910-263

02541/910-333

Mail

Melanie.Wilmer-

Jahn@lwk.nrw.de

BB Unnertstraße Teil II

24.06.2022

Coesfeld

30.06.2022

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Linnertstraße Teil II, 1. Änderung hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu den dargestellten Planunterlagen wird aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung zum BPlan-Verfahren "Linnertstraße Teil II, I. Änderung" genommen:

Die Umweltauswirkungen auf die Landwirtschaft werden im Schutzgut "Kulturgüter und sonst. Sachgüter" und im Schutzgut "Fläche" betrachtet.

Gegen die o.g. Planung bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken.

Die vorgesehenen Flächen werden von landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Sie dienen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion und nehmen aufgrund ihrer Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften einen wichtigen Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur der Betriebe ein (vgl 7.5-2 LEP NRW 2019).

Zudem führt der Landverlust zur Einschränkung der Ausbringungsfläche für organische Düngemittel und wirkt sich unmittelbar auf die Tierhaltung der betroffenen Betriebe aus. Diese Betriebe müssen sich anderweitig Futter- als auch Ausbringungsfläche sichern, die aber derzeit kaum in der Region verfügbar sind.

Die betroffenen Landwirte sind dringend auf Ersatzflächen angewiesen.

Im Verlauf der weiteren Planung werden Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie artenschutzbezogene Maßnahmen erforderlich (vgl. § 13 ff BNatSchG). Die Biotopbewertungs- und Kompensationsbewertungsverfahren sind – entsprechend des Grundsatzes

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

- 2 -

7.5-2 LEP NRW 2019, auf die Minimierung der entsprechenden Ausgleichsflächenbedarfe hin anzuwenden.

Zu begrüßen ist, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in bestehendem Wald, in NSGs oder anderen vorhandenen Naturräumen (auch am Gewässer- und Uferrandbereich im Rahmen der WRRL) landwirtschaftsschonend umgesetzt werden.

Im Auftrag

gez. Wilmer-Jahn